

- das Gemeinwesen für die von ihm ernannten nebenberuflichen Beamtinnen und Beamten wie Fleischschauerrinnen und -schauer¹², Betreibungsbeamtinnen und -beamte sowie Eichmeisterinnen und -meister, auch wenn und soweit diese durch Sporteln entlöhnt werden (Rz 1008; s. dazu die WML);
- die Gastwirtin bzw. der Gastwirt, die Inhaberin bzw. der Inhaber eines Fusspflege- oder Kosmetikbetriebes, die Transportunternehmerin bzw. der Transportunternehmer für ihr bzw. sein Personal, auch wenn und soweit dieses durch Bedienungs- oder Trinkgelder der Kunden entlöhnt wird (Rz 1008 und dazu die WML);
- das Unternehmen, das Arbeitnehmende gegen ein ihm zukommendes Entgelt andern für Dienstleistungen zur Verfügung stellt (z.B. Temporär- oder Personalmanagementfirmen) sowie ein Unternehmen, das Arbeitnehmende zum Kinderhüten oder zum Verrichten von Büroarbeiten zuweist, unbekümmert darum, ob das Entgelt ihm direkt oder durch Zahlung an die Arbeitnehmenden entrichtet wurde¹³;
- das Unternehmen, das ein von ihm wirtschaftlich abhängiges anderes Unternehmen durch eine von ihm entlohnte Person führen lässt und von diesem Unternehmen dafür entschädigt wird¹⁴;
- die Konkursmasse, wenn sie in das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinschuldnerin bzw. dem Gemeinschuldner und einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer eintritt ([Art. 211 Abs. 2 SchKG](#)) oder selbst Arbeitnehmende einstellt¹⁵ (s. Rz 1005 und 6055);
- die Schule für die Krankenpflegeschülerinnen und -schüler, die in einem Lehrverhältnis stehen, auch für die Zeit, da diese ihr Praktikum in einem Spital (Aussenstation) absolvieren;
- das Unternehmen, das aufgrund einer letztwilligen Verfügung der verstorbenen Inhaberin bzw. des verstorbenen

¹²	16.	September	1957	ZAK	1958	S.	63	–
¹³	11.	Oktober	1954	ZAK	1955	S.	34	–
¹⁴	14.	Januar	1958	ZAK	1958	S.	226	–
¹⁵	19.	Dezember	1950	ZAK	1951	S.	75	EVGE 1950 S. 206